

Zweites Deutsches Fernsehen

Anstalt des öffentlichen Rechts

ZDF •

Per E-Mail:

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Landtag NRW Postfach 101143 40002 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/3177

A05, A12

Der Justitiar

Datum

Ihr Zeichen und Tag Unser Zeichen Telefon Durchwahl

Wi/NH 14110 10.11.2015

Gesetz zum 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Öffentliche Anhörung am 19.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Übersendung des Entwurfs des 17. Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und die dem ZDF eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich nehme ferner Bezug auf das unsere Teilnahme an der Anhörung ankündigende Schreiben des ZDF-Intendanten vom 04.11.2015. Nachfolgend nehme ich zum ZDF-Staatsvertrag (I.) und zum Gesetz zur Ausführung des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (II.) Stellung.

I. ZDF-Staatsvertrag

Der vorliegende Entwurf für eine Neufassung des ZDF-Staatsvertrags erfüllt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 25.03.2014. Dies gilt uneingeschränkt für die Maßgabe, dass der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Gremien nicht übersteigen darf sowie für die Sicherung der persönlichen Rechtsstellung und Unabhängigkeit der Fernsehratsmitglieder. Die Novellierung schafft zudem die auch aus Sicht des ZDF wünschenswerte Transparenz des Hauses und der Gremienarbeit. Der Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Besetzung ist Rechnung getragen. Die Neuregelung der sogenannten q-Gruppe gewährleistet, dass kein bestimmender Einfluss des Staates auf die Auswahl der dort genannten staatsfernen Mitglieder vorliegt. Die Neuregelung der q-Gruppe führt mittelbar auch dazu, dass kleinere Gruppierungen untereinander wechselnd hinreichend berücksichtigt werden. Die hier bekannten ausgestaltenden Landesgesetze leisten deshalb auch einen

Beitrag dazu, der vom Bundesverfassungsgericht monierten Versteinerung der Gremienzusammensetzung entgegenzuwirken.

Wir sind überzeugt, dass ein entsprechend neu gefasster ZDF-Staatsvertrag die Unabhängigkeit und die Legitimation des ZDF und damit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter stärkt. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns auf einen Hinweis zu dem staatlichen Genehmigungsvorbehalt in § 21 Abs. 5 ZDF-Staatsvertrag:

§ 21 Abs. 5 ZDF-Staatsvertrag sieht vor, dass die durch den Fernsehrat in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat zu erlassende Satzungsregelung zur Ausgestaltung des Entsende- und Abberufungsverfahrens der Genehmigung durch die rechtsaufsichtführende Landesregierung bedarf. Damit wird das Satzungsrecht der Organe Fernsehrat und Verwaltungsrat unter einen staatlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Dieser Genehmigungsvorbehalt schränkt die den Organen Fernsehrat und Verwaltungsrat eingeräumte Befugnis ein, im Zusammenwirken die dem ZDF eingeräumte Autonomie der Aufgabenerfüllung im Bereich der Binnenorganisation wahrzunehmen. Das Genehmigungserfordernis stellt einen Paradigmenwechsel dar, weil bislang der Rundfunkstaatsvertragsgeber den entsprechenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend eine subsidiäre staatliche Rechtsaufsicht vorgesehen hat (§ 31 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag). Wir sind auch überzeugt, dass es eines solchen Genehmigungsvorbehalts nicht bedarf. Im Rahmen der Rechtsaufsicht wachen die Landesregierungen über die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags. Sie können daher bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von Satzungsbestimmungen rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergreifen. Nach derzeitigem Stand der Dinge greift also der Staatsvertrag, der in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Staatsferne des ZDF stärken soll, in einer wichtigen binnenorganisatorischen Frage in eine der Kernkompetenzen der ZDF-Organe ein.

Dieses Bemerken sollte einer Ratifizierung des Staatsvertrages nicht entgegenstehen. Der Genehmigungsvorbehalt kann aber zu einem späteren Zeitpunkt auf Notwendigkeit geprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

II. Gesetz zur Ausführung des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrags

Das ZDF begrüßt die Regelung über die Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters aus dem Bereich "Medienwirtschaft und Film", weil sie zu einer ordnungsgemäßen Besetzung des ZDF-Fernsehrats beiträgt:

Die Mitglieder des Fernsehrats nach § 21 Abs. 1 Satz 1 lit. q ZDF-Staatsvertrag sind nicht dem Staat zuzurechnen. Nach § 21 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag verringert sich die Zahl der Mitglieder des Fernsehrats, soweit die nichtstaatlichen Vertreter nicht wirksam entsandt sind. Aus diesem Grunde muss das Verfahren zur Bestimmung der ZDF-Fernsehratsmitglieder so ausgestaltet werden, dass eine Vakanz des jeweiligen Platzes

möglichst vermieden wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf verweist für Entsendung und Abberufung auf den ZDF-Staatsvertrag und damit auf die Regelungen, die die Organe Fernsehrat und Verwaltungsrat in der künftigen Satzung des ZDF für die Entsendung vorsehen werden. Damit wird zu einem einheitlichen Verfahren des Fernsehrates beigetragen. Die in Aussicht genommene Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleistet so grundsätzlich Rechts- und Verfahrenssicherheit sowohl für das ZDF als auch für die entsendeberechtigten Stellen. Hinzuweisen ist lediglich darauf, dass das Gesetz keine Regelung für den Fall vorsieht, dass sich die genannten Stellen nicht auf eine Person einigen können. Der ZDF-Staatsvertrag sieht für diesen Fall lediglich die Verringerung der Zahl der Mitglieder des Fernsehrates vor. Das Gesetz könnte daher für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, die Bestimmung durch Los vorsehen:

"Ist bis drei Wochen vor dem Zeitpunkt, den die Satzung des ZDF für den Eingang der Mitteilung über die Entsendung bestimmt, eine Einigung über die gemeinsame Entsendung nicht erfolgt, entscheiden die genannten Stellen unverzüglich in gemeinsamer Sitzung durch Los."

Mit freundlichem Gruß

1 Willer

Peter Weber